

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	06
vom:	2020-01-13
Autor:	Andrea Tinti Peter Winkler

An alle MwSt.-Subjekte

Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen des 4. Trimesters 2019: Fälligkeit der Zahlung: 20.1.2020

Bekanntlich¹ gelten² für die Zahlung der **Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen** bestimmte Zahlungstermine.

Die Bestimmungen sehen vor, dass auf dem Portal der Agentur der Einnahmen:

- die Stempelsteuer direkt über das Bankkonto des MwSt.-Subjekts eingezogen wird
- **oder** auch die Zahlung³ über den **Vordruck F24** vorgenommen wird. Der Einzahlungsschein F24 wird von der Agentur der Einnahmen vorab ausgestellt.

Die geschuldete Stempelsteuer wird über die einzelnen elektronischen Rechnungen erfasst, nachdem darin im eigenen Feld jeweils der Betrag der geschuldeten Stempelsteuer anzugeben ist.

1 Entrichtung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen

1.1 Fälligkeit

Die Zahlung der in jedem Trimester des Kalenderjahres geschuldeten Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen ist **innerhalb 20. des auf das Trimester darauffolgenden Monats** abzuführen.

Somit muss die aus dem **vierten Quartal 2019** geschuldete Stempelsteuer innerhalb **20. Januar 2020** bezahlt werden.

Wir möchten Sie auch darüber informieren, dass mit der so genannten "**Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020**"⁴ eine Vereinfachung für die Steuerzahler eingeführt worden ist: wenn die jährlich geschuldete Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen die Jahresgrenze von 1.000 Euro nicht überschreitet, dann kann die Zahlung in zwei halbjährlichen Raten erfolgen, und zwar innerhalb 16. Juni und 16. Dezember eines jeden Jahres⁵. Nachdem diese Bestimmungen erst am 25.12.2019 in Kraft getreten sind, und es noch Klarstellungen von der Agentur der Einnahmen bedarf, dürften diese neuen Vereinfachungen erst für elektronische

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 85/2019 hierzu

2 Ministerialdekret vom 28.12.2018, welches am 7.1.2019 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht worden ist und den Artikel 6, Abs. 2 des Ministerialdekrets DM 17.6.2014 erneuert hat

3 Gemäß Art. 6 des Ministerialdekrets DM 17.6.2014

4 Gesetz vom 19.12.2019, n. 157 welches das Gesetzesdekret DL vom 26.10.19 Nr. 124 umgewandelt hat (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 24.12.2019)

5 Neuer Abs. 1-bis des Art. 17, DL 26.10.2019, Nr. 124

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Rechnungen ab dem 1.1.2020 gelten.

1.2 Zahlungsmodalitäten der Stempelsteuer

Wir erinnern daran, dass am 10. April 2019 die Agentur der Einnahmen⁶ die Steuerschlüssel zur Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen mittels Vordruck F24 bekannt gegeben hatte. Im Portal "**Fatture e corrispettivi**" wurde ein eigener Abschnitt eingeführt, um die geschuldete Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen, die ab dem 1.1.2019 über die SDI-Plattform übermittelt worden sind, abzuführen.

Der neue Abschnitt befindet sich unter:

fatture e corrispettivi / consultazione / fatture elettroniche ed altri dati IVA / fatture elettroniche (im Blatt "Home consultazione") / *pagamento imposta di bollo*.

Das System zeigt die **Details der geschuldeten Stempelsteuer** in Bezug auf das Quartal, die Anzahl der ausgestellten Rechnungen und die Gesamtsteuer.

Es ist zu beachten, dass das SDI-System bei der **Berechnung** der im betreffenden Quartal geschuldeten Stempelsteuer für die **B2B- und B2C-Rechnungen** jene Rechnungen berücksichtigt, bei denen das **Erhaltsdatum** d.h. das Datum des Erhalts durch den Empfänger (tag xml <DataOraConsegna>>) das in der Erhaltsbestätigung enthalten ist, die vom SdI an den Sender der Rechnung übermittelt wird, oder das **Verfügbarkeitsdatum** (tag xml <DataMessaADisposizione>) das in der Verfügbarkeitsbestätigung enthalten ist, die das SdI an den Sender der Rechnung übermittelt, **noch dem betreffenden Quartal angehört**.

Beispiel: wenn eine Rechnung am 20. März an die SDI-Plattform gesendet wurde und die genannte Erhaltsbestätigung das Erhaltsdatum 31. März enthält, wird diese Rechnung zur Berechnung der Stempelsteuer für das erste Quartal berücksichtigt, auch wenn die Erhaltsbestätigung erst nach dem Stichtag des ersten Quartals eingegangen ist; wenn eine Rechnung am 27. März an die SDI-Plattform gesendet wurde und die Erhaltsbestätigung als Erhaltsdatum ein Datum nach dem 31. März enthält, wird die Rechnung zur Berechnung der Stempelsteuer für das zweite Quartal verwendet. Für **B2G-Rechnungen** (elektr. Rechnungen an öff. Körperschaften) gelten für die Berechnung der Stempelsteuerschuld des Quartals weitere Regeln die von der Agentur der Einnahmen⁷ im Bereich "Assistenza online" des Portals "Fatture e corrispettivi" derselben Agentur erläutert werden. Der Pfad hierfür ist folgender: *Home / Cosa puoi fare / Flusso operativo "Consultazione - Fatture elettroniche e altri dati IVA" / Consultare le tue Fatture elettroniche - Pagamento imposta di bollo / Pagamento imposta di bollo - Ricerca ed Elenco*⁸.

Man kann die vom System vorgeschlagene Anzahl der Dokumente auch **manuell ändern**. In diesem Fall berechnet das System den Betrag neu. Dies ermöglicht z.B. die versehentliche unterlassene Angabe im entsprechenden Feld zur Stempelsteuer auf der elektronischen Rechnung zu korrigieren.

Zu Erinnerung:

Beim Ausfüllen der elektronischen Rechnung muss der Block "DatiBollo" wie folgt aufgefüllt werden:

- im Feld "*Bollo Virtuale*" (Virtuelle Stempelsteuer), ist "SI" (für JA) einzugeben;
- im Feld "*importo Bollo*" (Betrag Stempelsteuer), ist der Wert von 2,00 bzw. der Betrag der Stempelsteuer anzugeben.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Stempelsteuer dem Kunden weiterbelastet wird oder nicht.

Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er die Zahlung **per Lastschrift von seinem Bankkonto** oder per "**F24**" vornehmen möchte.

⁶ Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 42/2019 vom 9. April 2019

⁷ Wie durch Pressemitteilung vom 11. April 2019 derselben Agentur angedeutet

⁸ [https://assistenza.agenziaentrate.gov.it/FatturazioneUIKIT/KanaFattElettr.asp?St=66,E=000000000140758747,K=6055,Sxi=9,Case=Ref\(Pagamento_imposta_di_bollo_Ricerca\)](https://assistenza.agenziaentrate.gov.it/FatturazioneUIKIT/KanaFattElettr.asp?St=66,E=000000000140758747,K=6055,Sxi=9,Case=Ref(Pagamento_imposta_di_bollo_Ricerca))

1.2.1 Zahlung durch Belastung eines Bankkontos

Wird diese Zahlungsart gewählt, muss die IBAN eingegeben und bestätigt werden, dass das Bankkonto auf den Namen der Steuernummer des Steuerpflichtigen läuft.

Nachdem das System die formelle Richtigkeit der IBAN überprüft hat, erhält der Steuerpflichtige eine erste **Bestätigung**, dass die Zahlungsanforderung gesendet wurde. Anschließend wird eine zweite Quittung ausgestellt, die die Zahlung bestätigt oder die Ablehnung mitteilt.

1.2.2 Zahlung per "F24"

Alternativ zur Belastung des Bankkontos kann die Zahlung mit dem Vordruck "F24" durchgeführt werden. Der vor-ausgefüllte Vordruck wird vom System vorbereitet. Zu diesem Zweck wurden eigene Steuerschlüssel⁹ eingeführt und zwar eines pro Bezugssemester:

- "2521" für das erste Quartal,
- "2522" für das zweite Quartal,
- "2523" für das dritte und
- "2524" für das vierte Quartal
- "2525" zur Zahlung eventueller Strafen
- "2526" für eventuelle Zinsen.

Im Vordruck "F24" ist der Steuerschlüssel im Abschnitt "Staatskasse" ("*Erario*") anzugeben. In der entsprechenden Zeile der geschuldeten Beträge ("*Importi a debito versati*") mit Angabe des Jahres, im Feld "Bezugsjahr" ("*anno di riferimento*"), auf das sich die abgeführte Stempelsteuer bezieht, angegeben werden.

1.3 Vollmachten an unsere Kanzlei

1.3.1 Vollmacht zum elektronischen Versand des Einzahlungsscheines F24 und zum Zugriff auf den Bereich "*fatture e Corrispettivi*"

Für Kunden, die unserer Kanzlei bereits die Vollmacht für den Zugang zum reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" und für die elektronische Übermittlung der F24-Einzahlungsscheine erteilt haben, wird unsere Kanzlei autonom und zeitnah die notwendigen Formalitäten für die Zahlung der geschuldeten Stempelsteuer in die Wege leiten, damit die Übermittlung des F24-Einzahlungsscheins und die Belastung des fälligen Betrages am Tag der Fälligkeit auf dem angegebenen Bankkonto des Kunden erfolgt.

1.3.2 Vollmacht nur zum Zugriff auf den reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*"

An Kunden, die unserer Kanzlei bereits die Vollmacht für den Zugang zum reservierten Bereich "*fatture e Corrispettivi*" erteilt haben, aber **nicht** für die elektronische Übermittlung der F24, übermittelt unsere Kanzlei dem Kunden das vorausgefüllte Formular F24 zur Zahlung der in den vorstehenden Punkten genannten Stempelabgabe, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2 Automatische potentielle Ergänzung der elektronischen Rechnungen durch die Agentur der Einnahmen ab dem 1.1.2020

Des Weiteren informieren wir, dass bei elektronischen Rechnungen, die ab dem 1. Januar 2020 übermittelt werden, die Agentur der Einnahmen automatisch für die Berechnung der Stempelsteuer jene Rechnungen integrieren kann, welche ohne Angabe und Berechnung der virtuellen Stempelsteuer übermittelt wurden¹⁰, jedoch der Stempelsteuer in Höhe von 2 Euro unterliegen.

⁹ Erlass der Ag. der Einnahmen Nr. 42/E vom 9. April 2019

¹⁰ Gesetz Nr. 58 vom 28.6.2019, welches das Gesetzesdekret DL Nr. 34 vom 30.4.2019 (sog. Wachstumsverordnung) umgewandelt hat

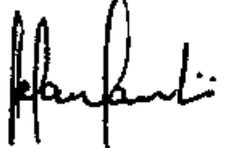
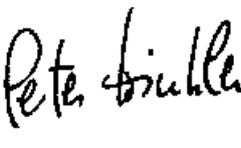
Es wird in diesem Falle also zusätzlich die Zahlung der fälligen Stempelsteuer sowie der entsprechenden Strafe verlangt. Für Verstöße, die nicht durch den genannten automatisierten Mechanismus abgefangen werden können, gelten die üblichen allgemeinen Bestimmungen zur Stempelsteuer¹¹.

Die Durchführungsbestimmungen dieses neuen Verfahrens werden in einem Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers festgelegt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹¹ DPR Nr. 642/1972